

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
**DER**  
**DIAKONIE-HOSPIZ HAMBURG-VOLKSDORF**  
**GEMEINNÜTZIGE GMBH**

**Präambel**

Die Diakonie-Hospiz Hamburg-Volksdorf gemeinnützige GmbH ist eine gemeinsame Gründung des Albertinen-Diakoniewerk e. V. und der Albertinen-Stiftung.

Sie ist Trägerin der Hospizarbeit innerhalb der Albertinen-Gruppe und führt die entstehende Einrichtung an den verschiedenen Standorten im Geiste des Albertinen-Diakoniewerk e. V.. So handelt sie dem Leitbild und Leitsatz des Albertinen-Diakoniewerk e. V. gemäß: Wir helfen einander, so zu handeln, wie Jesus es gesagt hat: »Alles, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.« (Matthäus 7,12).

Die Diakonie-Hospiz Hamburg-Volksdorf gemeinnützige GmbH versteht ihren Dienst als Teilhabe an der Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in dieser Welt.

Die fachübergreifende Zusammenarbeit aller Berufsgruppen ist dabei ebenso selbstverständlich wie die Verpflichtung zu wirtschaftlichem und ökologischem Denken und Handeln und die gegenseitige Wertschätzung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Diakonie-Hospiz Hamburg-Volksdorf gemeinnützige GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch die ambulante (häusliche) und stationäre Hospizarbeit, welche durch spezielle, hoch qualifizierte ärztliche und pflegerische Behandlung unheilbar erkrankter Menschen, deren Leidensweg erleichtert und dabei insbesondere Schmerzen lindert (Palliativmedizin und -behandlung),
  - b) durch den Betrieb und die Unterhaltung eines stationären Hospizes, d. h. einer eigenständigen Einrichtung, deren Ausstattung sich an den besonderen Bedürfnissen schwerkranker, sterbender Menschen orientiert,
  - c) die Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes, der die notwendige medizinische und pflegerische Behandlung der unheilbar Erkrankten in der häuslichen Umgebung gewährleistet,
  - d) durch die Aus- und Fortbildung in pflegerischen Berufen, insbesondere die Ausbildung von Hospizhelfern und -helferinnen.

Die Gesellschaft wird ihre Aktivitäten in Hamburg und den angrenzenden Bundesländern erbringen.

3. Die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens kann ohne die Zustimmung der Mitgesellschafterin Albertinen-Stiftung nicht beschlossen werden. Dieser in Satz 1 geregelte Zustimmungsvorbehalt zur Beschlussfassung kann seinerseits ohne Zustimmung der Albertinen-Stiftung nicht durch satzungsändernden Beschluss angepasst oder aufgehoben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur solange, wie die Albertinen-Stiftung Gesellschafterin ist.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im Inland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient und mit den Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit in Einklang steht. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Albertinen-Diakoniewerk e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4**

**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**II. Stammkapital**

**§ 5**

**Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 EURO (in Worten: Einhunderttausend Euro) und ist wie folgt übernommen:

---

Albertinen-Diakoniewerk e. V., Hamburg,	in Höhe von 51.000 EURO
Albertinen-Stiftung, Hamburg,	in Höhe von 44.000 EURO
Stadt Norderstedt	in Höhe von 5.000 EURO

2. Die übernommenen Stammeinlagen sind in bar in voller Höhe erbracht.

### **III. Verwaltung der Gesellschaft**

#### **§ 6**

##### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Geschäftsführung,
  - b) die Gesellschafterversammlung.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat für die Gesellschaft berufen werden. Der Beirat soll eine beratende Funktion für die Geschäftsführung haben. Die näheren Regelungen zur Zusammensetzung des Beirates, zu den Aufgaben und Rechten des Beirates wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

#### **§ 7**

##### **Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Einzelprokura kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
3. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur Alleinvertretung allen oder einzelnen Geschäftsführern gewährt werden.

4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der jeweiligen Geschäftsführeranstellungsverträge sowie einer etwa bestehenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen getroffen. Die Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung schriftlich oder durch Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann die Frist kürzer bemessen werden.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe von Gründen es verlangt.
3. Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Ein Vertreter, der nicht gesetzliches Organ bzw. Prokurist der vertretenen Gesellschaften ist, muss mit schriftlicher Vollmacht versehen sein.
4. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren), telegrafisch oder per Telefax gefasst werden. Die Beschlussfassung auf andere elektronische Weise ist möglich, sofern nicht zwingend die schriftliche Form vorgeschrieben ist. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich schriftlich von dem Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und bei den Unterlagen der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Gesellschafter erhalten je eine Abschrift. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich

Einspruch erhoben wird. Der Zugang gilt mit dem übernächsten Werktag, der auf den Absendungstag folgt, als erfolgt, wenn nicht ein tatsächlicher späterer Zugang nachgewiesen wird.

## § 9

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Beschlussmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine größere Beschlussmehrheit vorsieht. Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn 85 % der Stimmenanteile des Stammkapitals anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, die innerhalb von zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattzufinden hat und beschlussfähig ist, wenn min-destens zwei Drittel der Stimmen anwesend sind.
3. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Niederschrift der Beschlussfassung zulässig.
4. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der Gesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.
5. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere:
  - a) Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und Grundstücksrechten,
  - b) Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Finanzanlagen sowie Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  - c) Einräumung von Vertretungsbefugnissen an Mitarbeiter/Innen im Sinne einer Prokura/Handlungsvollmacht
  - d) Erteilung von Kontenvollmachten,
  - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheitsverpflichtungen,
  - f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - g) Geschäfte, die nicht zum laufenden Geschäft der Gesellschaft in ihrer jeweiligen strukturellen Ausprägung gehören,
  - h) Aufnahme oder Aufgabe von neuen Geschäftszweigen.

Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, durch Beschluss weitere Rechtsgeschäfte für zustimmungspflichtig zu erklären.

## **§ 10**

### **Gesellschafterpflichten**

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck nach Kräften zu fördern. Hierzu gehört auch, dass die Gesellschafter durch gezielte Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass Sach- und Geldmittel akquirieren werden, um den Gesellschaftszweck zu realisieren.
2. Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass die von ihnen gemeinsam vorgesehene Entwicklung der Gesellschaft sich auch über die Grenzen des Hamburger Stadtgebiete hinaus erstrecken soll.
3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Gesellschafter im Rahmen ihrer Einwirkungsbereiche dafür Sorge tragen, dass zu betreuende Menschen in die Verantwortlichkeit der Gesellschaft übergeleitet werden und dort versorgt werden, sofern die persönlichen und rechtlichen Ansprüche der zu betreuenden Personen nicht entgegenstehen.
4. Die Gesellschafter werden keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck eingehen. Ausnahmen von diesem Wettbewerbsverbot bestehen nur für die bisher von den Gesellschaftern auf dem Gebiet des Gesellschaftszweckes bereits wahrgenommenen Aktivitäten/Kooperationen oder für den Fall, dass ein entsprechender Beschluss der Gesellschafter zu der Befreiung von dem Wettbewerbsverbot im Einzelfall einstimmig gefasst wird.
5. Sofern ein Gesellschafter den vor bezeichneten Gesellschafterpflichten nicht nachkommt oder trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin dagegen verstößt, haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht, die Abtretung des Geschäftsanteiles bzw. eines Teils des Geschäftsanteils unter Anwendung von § 13 zu verlangen, ohne dass es der Zustimmung des übertragenen Gesellschafters bedarf. Als Gegenleistung erhält der andere Gesellschafter den Wert des abzutretenden Geschäftsanteiles gemäß § 3 Ziffer 6 dieses Vertrages.

#### **IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

##### **§ 11**

##### **Handelsbücher und Jahresabschlüsse**

1. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften auf und hat diesen zu unterzeichnen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu prüfen.

##### **§ 12**

##### **Gewinnverwendung, Rücklagenbildung**

1. Die Gesellschaft kann, soweit es zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, Rücklagen bilden. Die Gesellschafterversammlung beschließt hierzu unter Beachtung des Gegenstandes des Unternehmens und der Regelungen der Abgabeordnung über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter können beschließen:
  - a) In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
  - b) In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Vorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -Zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
2. Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.

**V. Geschäftsanteile****§ 13****Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

- 1 Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils (insbesondere die Abtretung, Nießbrauchstellung und Verpfändung) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unabhängig von der Stimmengewichtung in der Gesellschafterversammlung kann eine Verfügung nicht erfolgen, wenn nicht das Albertinen-Diakoniewerk e. V. vorab zugestimmt hat. Die verfügenden Gesellschafter haben hierbei das volle Stimmrecht. § 17 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt. Dies und das Nachstehende gilt entsprechend für die Vereinbarung von Treuhand- und Unterbeteiligungsverhältnissen.
- 2 Stimmen die Gesellschafter der Verfügung nicht zu, so ist der an der Verfügung interessierte Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sechsmonatiger Frist auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen; die Geschäftsführung hat hiervon die anderen Gesellschafter sofort zu unterrichten.
- 3 Mit Wirksamwerden der Kündigung hat der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf einen von dem Albertinen-Diakoniewerk e. V. benannten Gesellschafter oder von diesem benannten Dritten nach Maßgabe des § 3 Ziffer 6 dieses Vertrages zu übertragen. Übt das Albertinen-Diakoniewerk e. V. sein Benennungsrecht nicht aus, so kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen auch die Übertragung auf die Gesellschaft erfolgen. Die Abtretung des Geschäftsanteils bedarf für die so benannten Abtretungen im Fall der Kündigung keiner Zustimmung gemäß § 13 Ziffer 1.
- 4 Ab Zugang der Kündigung hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht mehr.
- 5 Für den Fall eines Verkaufes eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter ist das Albertinen-Diakoniewerk e. V. zum Vorkauf berechtigt. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich dem Albertinen-Diakoniewerk e. V. schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann dann von dem Albertinen-Diakoniewerk e. V. bis zum Ablauf von zwei Monaten seit dem Empfang

dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem Verkäufer verpflichtet hat, hat der Vorkaufsberechtigte nicht zu bewirken oder zu leisten. Falls der Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechtes an den Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Abtretung gemäß Ziffer 1 zu erteilen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Teilungsanweisung an den Geschäftsführer der Gesellschaft.

## **§ 14**

### **Einziehung (Amortisation)**

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) der Gesellschafter gegen die Verpflichtungen aus § 10 Ziffer 5 verstößt  
oder
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Die Zwangseinziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
4. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder

mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

5. Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH zulässig.
6. Als Vergütung erhält der ausscheidende Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils gemäß § 3 Abs. 6 dieses Vertrages.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 16**

#### **Liquidation**

- 1 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft mit einer Beschlussmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- 2 Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, für deren Tätigkeit die Regelung dieses Vertrages entsprechend gelten.

### **§ 17**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 18**

#### **Schlussbestimmungen, Kosten**

- 1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.

- 2 Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teiles sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Neuregelung zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise denselben oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
  
- 3 Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten) bis zur Höhe von höchstens 10.000 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten) und ihrer Durchführung.